Wagenbau Brauchtum

18.10.2016

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
1	**Handwagen**						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht
2	**Pferdebespannte Fuhrwerke**						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht
							Kutschenpass etc. erforderlich
3	**6km/h-Fahrzeuge** (auch mit Anhänger)		**ohne Personen**			Mindestalter 15 Jahre (oder Vorgabe der Zugleitung)	Unterliegen nicht dem Zulassungsrecht. Das Zugfahrzeug darf bauartbedingt nicht schneller als 6km/h fahren können.
							Der Anhänger sollte ein angemessene Größe nicht überschreiten.
							Der Zug muss jederzeit sicher angefahren u. gebremst werden können.
			~~mit Personen~~				keine Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis für die Personenbeförderung vorgesehen!
4	**Telskoplader** (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	nur, wenn Teleskoplader als Zugmaschine beschrieben ist
5	**Radlader** (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
6	**Gabelstapler** (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
7	**Einachsschlepper** mit Sitzkarre		**ohne Personen**	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Sitzkarre für 1-2 Personen gilt nicht als Anhänger. Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			~~mit Personen~~				keine Personen auf einer Ladefläche

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
8	**Oldtimer-Traktoren**	mit lof Anhänger (lof = land- oder forstwirtschaftlich)	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit PKW Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		~~mit Kutschanhänger~~					scheitert an der fehlenden Betriebserlaubnis der Kutsche als Anhänger
9	**Großtraktoren**	mit lof Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit LKW-Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
10	**Exoten**	umgebaute Pkw/Pritschenwagen/...		erforderlich für den umgebauten Zustand			Insassen nur soviel zulässig, wie in der Zulassung beschrieben.
		umgebaute Pkw/Pritschenwagen/... mit Anhänger	ohne Personen	erforderlich für den umgebauten Zustand und Anhänger			Anhänger im Rahmen der bescheinigten Anhängelast des Zugfahrzeuges
		Spezialfahrzeuge mit eigenem Antrieb	ohne Personen (außer Bedienpersonal)				theoretisch 6km/h-Regelung nach Vorgaben der Zugleitung vostellbar

Erläuterungen: (FZV=Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung)

zulässige Maße gem. FZV	Länge Einzelfahrzeug	12m	
	Breite	2,55m	(3m mit Ausnahme)
	Höhe	4,00m	
	Länge des Zuges	18,75m	(länger ggf. m. Ausnahme)

Achtung: Die Brauchtumsveranstaltung ist erst einmal kein land- oder forstwirtschaftlicher Einsatz! Führerschein T nur über die Ausnahme-Verordnung (2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / 2.StVr-AusnVO) zulässig, aber Mindestalter 18 Jahre!

Man kann also mit jedem Fahrzeug oder Zug so an dem Zug teilnehmen, wie man auf der Straße ansonsten fahren würde.

Das Schmücken oder "Beladen" eines Fahrzeuges ist ebenfalls zulässig, soweit die zulässigen Maße und Gewichte nicht überschritten sind und bei der An- und Abfahrt für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist.

Das TÜV-Gutachten wird erforderlich,
- wenn die zulässigen Maße oder Gewichte überschritten werden
- wenn Personen auf einem Anhänger befördert werden sollen
(bei der An- u. Abfahrt ist keine Personenbeförderung zulässig!)

Ob für bestimmte Anhänger mit fehlender Betriebserlaubnis nachträglich eine erstellt werden kann,
ist direkt mit dem Sachverständigen des TÜV zu klären.
Gleiches gilt für die unter "Exoten" aufgelisteten Fahrzeuge.

Die oben genannte Vorgaben sind gesetzliche Mindestanforderungen, der Veranstalter kann weiter Auflagen oder Beschränkungen vorgeben.

Ansprechpartner für die Erstellung einer fehlenden Betriebserlaubnis oder das Brauchtumsgutachtens ist Herr Stephan Everding (severding@tuev-nord.de / 0160 888 42 06).
Die Gebühren für die TÜV-Gutachten richten sich nach der Größe der Fahrzeuge und können bei Bedarf beim TÜV erfragt werden.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481)
geändert durch VO vom 23. 7. 1990 (BGBl. I S. 1489),
VO vom 18. 5. 1992 (BGBl. I S. 989),
VO vom 18. 8. 1998 (BGBl. I S. 2214, 2306),
VO vom 7. 8. 2002 (BGBl. I S. 3267, 3275) und
VO vom 25. 4. 2006 (BGBl. I S. 988).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1 [Ausnahmen][1]

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtliche Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

1 § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 geändert durch Art. 8 der VO vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988).